

BEKANNTMACHUNG

Widmung von Gemeindestraßen im Baugebiet Nr. 80 „ Erweiterung östlich der Wittefehnstraße“ sowie Eintrag in das Straßenbestandsverzeichnis

Die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr wird gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S 359) in der z.Zt. gültigen Fassung vom Träger der Straßenbaulast ausgesprochen.

Die nachstehend aufgeführten und im als Anlage beigefügten Übersichtsplan gekennzeichneten Gemeindestraßen in der Gemeinde Dörpen, Landkreis Emsland, werden durch Beschluß des Rates der Gemeinde Dörpen als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Sie werden als öffentliche Straßen auf Dauer für den Gemeingebrauch bereitgestellt und in das Bestandsverzeichnis eingetragen.

Baugebiet „ Erweiterung östlich der Wittefehnstraße“ – mit Wirkung vom 01.10.2019 –

Straßengruppe Gemeindestraße

Wittefehnstraße Teilflächen der Flst. 44 u. 45 (östlich entlang des Flst. 19)
Telemannstraße Flst. 46/1 und 46/6

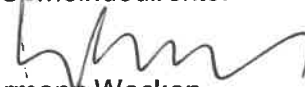
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären und gegen die Gemeinde Dörpen, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zu richten.

Dörpen, den 18.11.2019

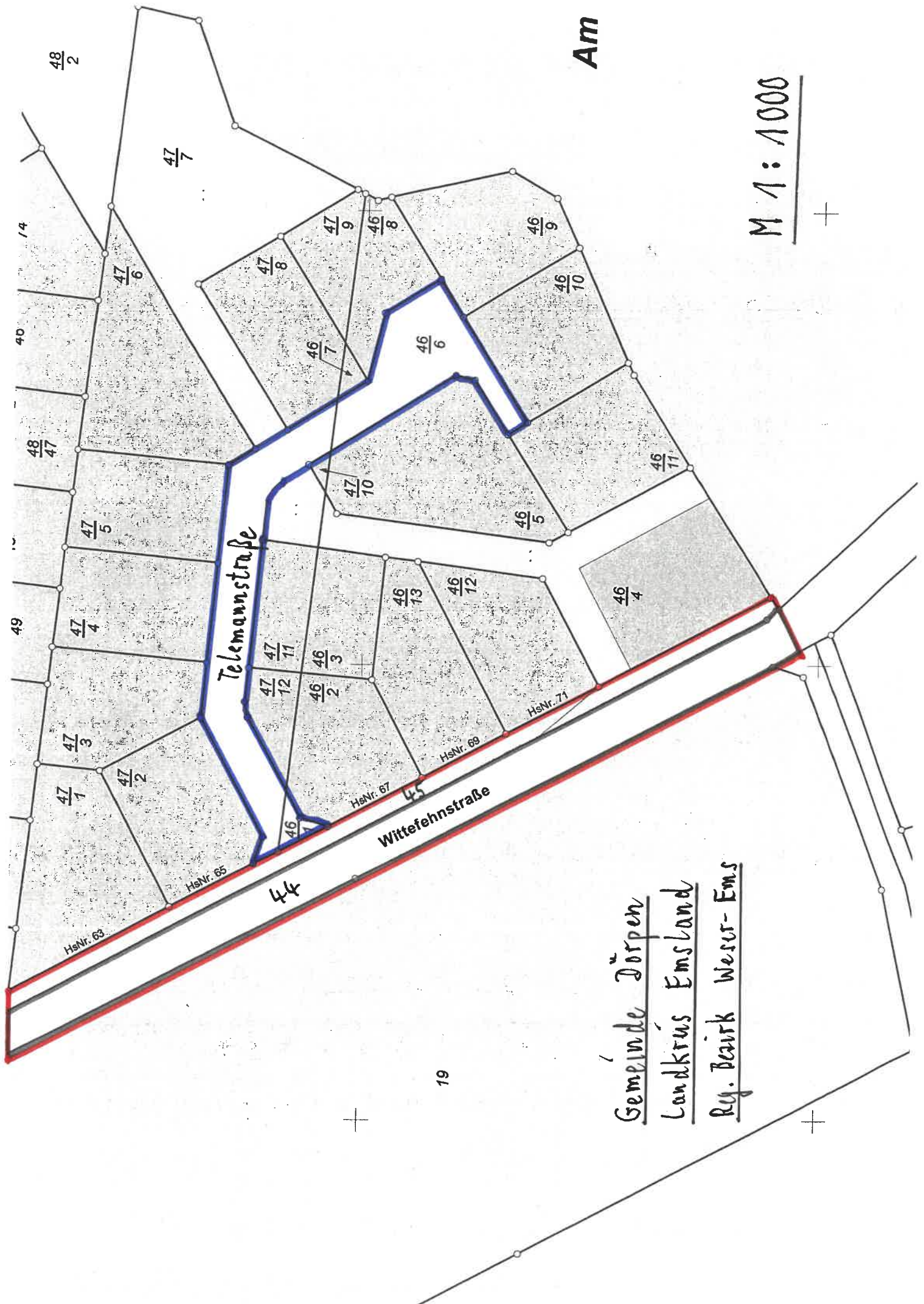
Gemeinde Dörpen

Der Gemeindedirektor



Hermann Wocken

ausgehängt: 13.12.2019
abgenommen:



Am

M 1:1000

+

Telemannstraße

Wittefehnstraße

Gemeinde Dörpen
 Landkreis Emsland
 Reg. Bezirk Weser-Ems